

Satzung

Heimatverein "Zur Prinzengrotte" e. V. Bahren

Stand 26.04.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Heimatverein "Zur Prinzengrotte" e.V. Bahren
- (2) Der Vereinssitz ist Bahren.
- (3) Der Gerichtsstand ist Grimma.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung von Aktivitäten des dörflichen Lebens. Insbesondere wird der Vereinszweck verwirklicht durch:
 - Widmung der Brauchtumpflege, Aktivitäten zur Erhaltung und Bewahrung erhaltenswerter Kulturgüter der Bahrener Geschichte, z.B. Bücher, Schriftstücke, Zeitdokumente, Denkmäler u. a.
 - die Förderung des Dorflebens durch kulturelle und sportliche Aktivitäten
 - die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Natur, der Pflanzen und der Tierwelt
 - die Schaffung von Möglichkeiten zur dörflichen Kommunikation und Begegnung
 - Unterstützung der Jugendarbeit und Schaffung von Freizeitangeboten für die Jugend und die älteren Dorfbewohner
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, aktiv an der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass durch die Aufnahme des Antragstellers dem Verein ein Nachteil entstehen könnte.
- (4) Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist
- (7) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab, so hat er die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Dieser hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Vorstandes Widerspruch einzulegen. Erhebt der Antragsteller Widerspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt.
- (2) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Der Austritt soll schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern können Ansprüche auf gezahlte Beiträge oder Spenden nicht geltend gemacht werden.
- (4) Ein Mitglied kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied mit aufschiebender Wirkung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses durch schriftlichen Einspruch an den Vorstand die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet, wobei eine 2/3-Mehrheit für den Ausschluss erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist im Monat Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Neumitgliedern ist der Jahresbeitrag anteilmäßig ab Eintrittsmonat zu entrichten.
- (3) Die Abbuchung des Beitrages soll möglichst durch Bankeinzug erfolgen.
- (4) Durch eine vom Mitglied fehlerhaft angegebene Bankverbindung oder unberechtigte Stornierung der Abbuchung des Jahresbeitrages zusätzlich anfallende Kontoführungsgebühren sind vom Mitglied zu tragen.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen durch die Arbeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich und führt darüber Buch.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (8) Der Vorstand kann in Fällen sozialer Härte die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Benutzungsordnungen zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus vier Personen:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/in
 3. dem/der Kassenwart/in.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode beruft der Vorstand bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einen kommissarisch handelnden Vertreter.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Personen zur Vertretung des Vereines für klar abgegrenzte Aufgaben bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins
 - das Aufstellen einer Geschäftsordnung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer und außerordentlicher Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim. Der Antrag kann auch mündlich direkt vor der Wahl gestellt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger vorschlagen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 12 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder nach Einberufung einer Vorstandssitzung mit mindestens einwöchiger Frist zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussantrag des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Sitzung die Ergänzungen bekannt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Sitzung die Ergänzungen bekannt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein 50 % sämtlicher Vereinsmitglieder und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Frist für die Einladung zu dieser zweiten Versammlung beträgt eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks kann mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind oder sich gemäß § 13, Abs.2 vertreten lässt.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so finden zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (Vgl. § 16, Abs. 4)
- (2) Das vorhandene Restvermögen fällt an folgende steuerbegünstigte Körperschaft: AWO Senioren- und Sozialzentrum gGmbH Sachsen-West. Die genannte Körperschaft wird das erhaltene Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus irgendeinem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.